



## **Richtlinie Nr. 8 Führung des Prinzenpaares - Prinzenrichtlinie -**

### **1. Grundsätze**

Die zunehmend medienwirksame Bedeutung des Brauchtums Fastnacht, Fasching und Carneval erfordert eine anspruchsvolle Darstellung des „Prinzenpaares der Landeshauptstadt Erfurt“. Auf der Grundlage der „Ordnung für das Prinzenpaar“ erfolgt die Nominierung der Kandidaten mit der Proklamation am 11.11. d.J.

Liegen Bewerbungen für die Nominierung eines Kinderprinzenpaares vor, so kann auch dies für eine Campagne proklamiert werden.

### **2. Die Nominierungen**

1. Das Prinzenpaar wird jährlich ausgeschrieben. Das Präsidium nimmt jederzeit Bewerbungen für die Symbolfiguren Prinz und Prinzessin entgegen. Dazu kann jeder Bürger – formblattgebunden – seine Absicht erklären.  
Zum frühestmöglichen Zeitpunkt werden die geeigneten Kandidaten ausgewählt und nominiert. Mit der Nominierung erfolgt die Vertragsunterzeichnung mit dem Präsidenten. In diesem Vertrag sind die spezifischen Bedingungen für die Campagne niedergeschrieben.

2. Die Equipe, mit Prinzenführer, Adjutanten, Prinzenpaar-Manager, Ordonanzen und die Prinzengarde wird jährlich - formblattgebunden - ausgeschrieben.

3. Die Prinzengarde ist die ständige Begleitformation des Prinzenpaares. Die uniformierte Gruppe besteht aus mindestens vier weiblichen Personen. Der Mitgliedsverein der Gemeinschaft, welcher bei den Thüringer Meisterschaften des Jahres den besten Rang im Marschtanz der Altersklasse Ü 15 belegt, kann vorrangig die Prinzengarde stellen. Zudem kann auf Antrag auch ein anderer Mitgliedsverein der Gemeinschaft vom Präsidium hierfür nominiert werden.

- ~~4. Die Garde des Prinzen (Tanzgarde)~~

~~**Die Nominierung der Garde des Prinzen erfolgt über die Bewerbung. Hierzu sind nur Mitgliedsvereine berechtigt, Bewerbungen an das Präsidium sind bis zum 31.08. des Jahres einzureichen.**~~

~~**Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:**~~

~~Stammesatzung der Garde von mindestens 12 Personen~~

~~vorgeschriebenes Alter: ab 15 Jahre (Aktivenstatus)~~

~~einheitliches, anspruchsvolles Outfit~~

~~Nachweis einer tänzerischen Qualifikation, wie Teilnahme am vorherigen Thüringer Meisterschaftsturnier.~~

~~Nachweis des Gardemanagements mit Betreuern und Trainer~~

~~Gestellung des Fahnenträgers für die GEC-Standarte~~

~~Übernahme aller erforderlichen Terminverpflichtungen lt. Einsatzplan~~

Die Nominierung erfolgt im Regelfall bis zum 01.10. d.J. – spätestens nach der Thüringer Meisterschaft, wenn eine Gleichwertigkeit mehrerer Bewerber nachgewiesen ist.

5. Das Kinderprinzenpaar

Für die Nominierung werden formgebundene Bewerbungen angenommen. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit der Kandidaten in einem Verein der GEC und die Unterstützung durch den Verein.



### 3. Die Antragstellung

Zur termingerechten Nominierung sind Formblätter fristgemäß einzureichen:

- Bewerbung Prinz
- Bewerbung Prinzessin
- Bewerbung Equipe, d.h., Ordonanz der Prinzessin, Ordonanz des Prinzen  
Quartiermeister, Prinzenführer, Adjutanten
- Kinderprinzenpaar mit Begleitung

### 4. Die Übernahme von Versicherungsleistungen

Die Gemeinschaft übernimmt Versicherungsleistungen für ordentliche Mitglieder in den Vereinen. Alle Personen, die nicht Mitglied eines GEC-Vereins sind, haften für sich selbst.

### 5. Fundusverwaltung

Der gesamte neu angeschaffte Prinzenfundus geht in das Eigentum der GEC über. Dabei ist das Spendenrecht anwendbar.

Der zentrale Fundus befindet sich im Narrenhaus, in Adjutant ist der Fundusverwalter des Prinzenpaares während der Campagne.

Mögliche Effekten, Fundusartikel oder Gegenstände werden vom antragstellenden Verein oder dem Quartiermeister/Prinzenführer wertmäßig und körperlich vereinnahmt und listenmäßig nachgewiesen.

Der Empfänger haftet - nach Übernahme - für alle Gegenstände, die in seinem Besitz sind, bis zur Rückgabe an die GEC.

Die Richtlinie wurde am 19.03.2002 erstellt und zum 10.07.2018 aktualisiert vom Präsidium beschlossen.

Thomas L. Kemmerich  
Präsident